

03/2004

INFORMATIONSBLETT
DES OSTTHÜRINGER
HOTEL- UND GAST-
STÄTTENVERBANDES e.V.
Vor dem Neutor 3
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45
Fax: 0 36 41 / 67 31 46



VERBANDS REPORT

INHALTSVERZEICHNIS:

- I. Aus der Geschäftsstelle
- II. Recht
- III. Aus dem Steuerbüro
- IV. Hartz IV
- V. Sonstiges

I. „Aus der Geschäftsstelle“

Herzlichen Glückwunsch!

Der deutsche Habanosommelier-Meister 2004 kommt aus Jena. Er ist der Sohn eines unserer Mitglieder, Herrn Wolfgang Naumann. Seine Liebe zu Zigarren hat dem 27-jährigen Uwe Naumann dieses Jahr den Titel beschert und er fährt somit zu den Weltmeisterschaften 2005 nach Kuba. Auch wenn es in Jena nicht einfach ist und es in der näheren Umgebung kein gut sortierter Zigarrengeschäft für den Gastronomen gibt, hat er sich gegen die starke Konkurrenz durchsetzen können. Wir gratulieren auf diesem Wege und wünschen viel Glück bei den Weltmeisterschaften 2005.

Sehr geehrte Verbandsmitglieder,

ich freue mich, Sie im Namen unseres Vorstandes zur diesjährigen Weihnachtsfeier am 06.12.2004, um 18 Uhr, in die Gaststätte „Zur Fernmühle“, in Ziegenrück, einzuladen. Bringen Sie gute Laune und ein kleines Wichtelgeschenk (pro Person 5 Euro) mit. Gleichzeitig bitte ich alle Verbandsmitglieder die noch offen stehenden Mitgliedsbeiträge auf unser Verbandskonto zu überweisen. Wie Sie wissen ist Ihr Mitgliedsbeitrag notwendig um für SIE da zu sein.

TTG offeriert neue Gästezeitung

Viele Hotels, Pensionen und Privatvermieter lassen sich bereits die neue, täglich erscheinende Gästezeitung „Augenblick Thüringen“ von der TTG zuschicken. Damit bekommt der Gast Hinweise auf Events in Thüringen wie die Landesausstellung in Sondershausen, den aktuellen Wetterbericht, Infos zur ThüringenCard, Tipps zu interessanten Einrichtungen und aktuelle Hinweise auf Ausflüge, Führungen und sonstige Veranstaltungen.

Interessierte Wirte erhalten die Gästezeitung per E-Mail zugesandt: maass@thueringen-tourismus.de

Mit dem Jahr 2005 werden sich für Sie wieder viele Änderungen ergeben:

Rundfunkgebühren - ab 2005 neue Preise

Ab dem 1. Januar 2007 werden alle Betriebe für ihre Computer zur Kasse gebeten. Darüber hinaus wird die so genannte Hotelpauschale eingeschränkt: Ab dem 1. April 2005 müssen Hotels mit mehr als 50 Zimmern für ihre Zweitgeräte

jeweils 75 Prozent der neuen Rundfunkgebühr von monatlich 17,03 Euro bezahlen. Dies haben die Ministerpräsidenten der Länder am 8. Oktober mit dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag beschlossen. Demnach wird § 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag wie folgt neu gefasst:

§ 5 Abs. 2 Nr. 2:

„Die Rundfunkgebühr ist zu zahlen für 1. Zweitgeräte in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes bei Betrieben mit bis zu 50 Gästezimmern in Höhe von jeweils 50 vom Hundert, bei Betrieben mit mehr als 50 Gästezimmern in Höhe von jeweils 75 vom Hundert.“

§ 5 Abs. 3:

„Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich ist keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn
1. die Geräte ein und demselben Grund-

stück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind.

2. andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.
Werden ausschließlich neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, zum Empfang bereitgehalten, ist für die Ge-

samtheit dieser Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten.“

Durch den Grundstücksbezug fällt lediglich eine Grundgebühr für die Gesamtheit der Geräte an – nicht für jeden einzelnen PC. Verfügt ein Unternehmen über mehrere Niederlassungen, ist die Gebühr für jede einzelne Niederlassung zu zahlen.

II. Recht

Gute Chancen für Anleger nach der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes

Geschädigte Anleger von Immobilien haben nach dem jüngsten Urteil des BGH vom 14.06.04 eine viel größere Erfolgsaussicht in einem Rechtsstreit mit einer Bank, bei Rückabwicklung des Engagements.

Im Urteil hat sich der BGH mit vier typischen Fallgestaltungen des kreditfinanzierten Erwerbs geschlossener Immobilienfonds befasst und dabei weitgehend im Interesse der Anleger entschieden. Bis jetzt mussten die Anleger auch bei Täuschung durch die Fondsverantwortlichen die Darlehen an die Bank zurückzahlen. Nach dem Urteil kann der Anleger jetzt

alle Einwendungen gegen die Fondsverantwortlichen schon der Banken gegenhalten.

Das Rückzahlungsbegehren der Bank gegenüber dem Anleger ist dabei an die Rechtmäßigkeit des Fonds gebunden. Der Anleger muss den Kredit nicht zurückzahlen, wenn er einerseits von den Fondsverantwortlichen getäuscht wurde und andererseits ein sogenanntes verbundenes Geschäft der Bank vorlag. Ein verbundenes Geschäft liegt vor, wenn das Darlehen der Bank zur Finanzierung des Erwerbs dient und die Bank von der Täuschung wusste oder hätte wissen müssen. Der Anleger muss deshalb so gestellt werden, als ob er dem Fonds nie beigetreten wäre. Gleichzeitig muss er aber seine Ansprüche gegen den Fonds an die Bank abtreten, die diese dann geltend machen kann.

Kein Seitensprung auf Steuerkosten

Wenn die Geliebte ungnädig ist, ist das Erpressungsgeld nicht absetzbar. Das wurde nun höchstrichterlich noch einmal festgestellt. Wer Erpressungsgeld mit dem Ziel zahlt, seinem Ehepartner einen Seitensprung zu verheimlichen, kann dieses auch nicht als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen (AktENZEICHEN DES BFH: III R 31/02). Der untreue Ehepartner habe die Situation der Erpressbarkeit selbst verschuldet, urteilten die Richter des Bundesfinanzhofes in München. Somit sei die Zahlung nicht zwangsläufig entstanden und wäre vermeidbar gewesen...

III. Aus dem Steuerbüro

Steuerberater soll prüfen

Kreditinstitute verlangen von Steuerberatern immer häufiger eine „Plausibilitätsbescheinigung“ über die Ausgaben ihrer Kunden. Das hat der Deutsche Steuerberaterverband am Montag in Berlin beklagt. Dies geschehe mittlerweile auch regelmäßig im Rahmen der laufenden Kreditüberwachung sowie bei Darlehensnehmern, die keiner gesetzlichen Pflicht zur Abschlussprüfung unterlägen. Der Verband hat sich nun in einem Brief an Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement (SPD) und den Mittelstandsbeauftragten der Bundesregierung, Rezzo Schlauch (Grüne), gegen diese verstärkte Anforderungen der Geldinstitute gewandt. Die Erteilung der Bescheinigungen sei zum Teil gar nicht möglich und in der Mehrzahl der Fälle auch nicht erforderlich. Zudem sei es Aufgabe der Banken, die

Angaben aus ungeprüften Bilanzen oder Einnahme-Überschuss-Rechnungen auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Die Steuerberater wehren sich gegen eine Verlagerung dieser Verantwortung auf ihren Berufsstand und die daraus resultierende Haftung.

Betriebsausflug – Wenn der Chef einlädt...

Als übliche Betriebsveranstaltung wird auch eine mehrtägige Veranstaltung angesehen. Wie bisher werden aber nur 2 Betriebsveranstaltungen im Jahr als solche steuerlich auch anerkannt; die Aufwendungen für eine dritte Veranstaltung sind in voller Höhe lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann allerdings wählen, welche Veranstaltungen er steuerfrei behandelt haben will. Berufliche Weiterbildungsveranstaltungen wie Seminare

fallen nicht unter den Begriff der Betriebsveranstaltungen. Fallen bei einer Betriebsveranstaltung tatsächlich steuerpflichtige Zuwendungen an, z. B. weil die 110 Euro Grenze überschritten wurde oder weil es sich bereits um die dritte Veranstaltung im Jahr handelt, besteht für den Arbeitgeber ein Wahlrecht.

Er kann:

- die Lohnsteuer für diese Zuwendung pauschal mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Pauschalsteuersatz von 25% erheben oder

- die Zuwendung individuell von jedem einzelnen Arbeitnehmer versteuern lassen. Dann fallen aber grundsätzlich auch Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung an.

IV. Hartz IV

Änderung durch Hartz IV.

Arbeitslosengeld II

Die aktuellen Veröffentlichungen zur Verwertung von Lebensversicherungen nach dem Wirksamwerden des Arbeitslosengeldes II ab dem 01.01.2005 führen teilweise zu Verunsicherungen.

Bereits in der Vergangenheit konnten Antragsteller aufgefordert werden, zunächst die eigenen Vermögenswerte (und damit auch die Rückkaufwerte aus Lebensversicherungen) zu nutzen, bevor Anspruch auf Sozialhilfe entsteht.

Erste Informationen zu den ab 2005 geltenden Freibeträgen und Rahmenbedingungen haben wir Ihnen hier zusammengefasst.

Neu geregelt wurde, dass man ab dem 01.01.2005 Vermögenswerte vor der Verwertung dadurch schützen kann, indem man eine vertragliche Vereinbarung trifft, die eine Verwertung und damit auch eine Kündigung vor Eintritt des Ruhestandes ausschließt.

Prüfen Sie bei der Abgabe einer entsprechenden Erklärung bitte auch, ob der Ablauf des Vertrages verlängert werden soll, und ergänzen Sie den Text z.B. wie folgt:

„Der Ablauf des Vertrages soll auf das 65. Lebensjahr der VP verlängert werden.“.

Detaillierte Informationen können Sie nachlesen in §§ 11 und 12 SGB II und in einer Broschüre, welche die Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de veröffentlicht hat.

Arbeitslosengeld II und Lebensversicherungen - Freibeträge

Grundfreibetrag:

Je vollendetem Lebensjahr erhält der Arbeitslose und sein Partner einen Grundfreibetrag von 200,- Euro bis zur Höchstgrenze von jeweils 13.000,- Euro eingeräumt, mindestens aber jeweils 4.000,- Euro. Abweichend davon erhalten vor dem 01.09.1948 Geborene

einen Freibetrag von 520,- Euro je vollendetem Lebensjahr bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 33.800,- Euro. Erst wenn die Freigrenzen überschritten werden, werden alle verwertbaren Vermögensgegenstände (Barvermögen, Sparbücher, Wertpapiere usw.) auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II angerechnet.

Altersvorsorgefreibetrag:

Wenn und soweit eine Verwertung einer Lebensversicherung o. ä. vor dem Eintritt des Ruhestandes ausgeschlossen ist, wird bis zu einer Höhe von 200,-Euro je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners dieser Betrag nicht als zu verwertendes Vermögen berücksichtigt.

Anschaffungsfreibetrag:

Er beträgt zusätzlich 750,- Euro pro Hilfsbedürftigem, der im Haushalt des Antragstellenden lebt.

nicht zu berücksichtigende Verträge:

Ansprüche aus Riesterverträgen (in Höhe des geförderten Vermögens einschl. der Erträge und der geförderten lfd. Altersvorsorge) Verträge der betrieblichen Altersvorsorge Verträge der neuen geförderten Basisrente (die erst ab dem 01.01.2005 abgeschlossen werden kann und derzeit noch entwickelt wird) stellen kein verwertbares Vermögen dar. Ein Verwertungsverzicht ist hierzu nicht erforderlich. Deren Werte werden aber bei der Berechnung des Altersvorsorgefreibetrages angerechnet.

bestehende Verträge:

Rückkaufswerte aus bestehenden Verträgen zählen zunächst zum Grundfreibetrag. Im Rahmen des Altersvorsorgefreibetrages können deren Rückkaufswerte wirksam nur dann durch eine Verwertungsverzichtserklärung gem. Muster vor einer Verwertung geschützt werden, wenn sie der Altersvorsorge dienen und nicht vor dem Erreichen des Ruhestandes fällig werden. Durch eine Änderung der Versicherungsdauer auf das 65. Lebensjahr kann dies erreicht werden, (derzeit ist noch offen, ob ein Ablauf bei Vollendung des 60. Lebensjahres ausreichend wäre). Aus steuerlichen Gründen ist uns eine derartige Dauerverlängerung (bei unveränderter Versicherungssumme, sin-

kendem Beitrag und ggf. gleichzeitiger Umstellung auf den aktuellen Rechnungszins) nur noch in 2004 möglich.

mehrere Verträge:

Bestehen mehrere Verträge (auch bei anderen Gesellschaften) und wird bereits durch einen einzigen die Höchstgrenze überschritten, macht es nicht unbedingt Sinn, zu allen Verträgen einen unwiderruflichen Verwertungsverzicht zu vereinbaren. Sinnvoll ist dies nur dann, wenn im Zeitpunkt der Beantragung des Arbeitslosengeldes II die Höchstgrenze erst durch die Addition der Vermögenswerte einzelner Verträge erreicht wird.

Unwirtschaftlichkeit:

Eine Verwertung von Vermögensgegenständen wird dann nicht verlangt, wenn diese unwirtschaftlich ist. Entsprechend einer Veröffentlichung der Bundesagentur für Arbeit ist dies z. B. dann der Fall, wenn bei einer Lebensversicherung der Rückkaufswert um mehr als 10 % geringer ist als die Summe der darauf entrichteten Beiträge (z. B. Rückkaufswert in den ersten Versicherungsjahren). Zu berücksichtigen ist generell, dass der Wert der Verträge durch die Überschussbeteiligung und weitere Beitragszahlungen in Zukunft steigen wird.

Zeitpunkt für einen Verwertungsverzicht:

Es genügt, wenn der Verwertungsverzicht kurz vor Beantragung des Arbeitslosengeld II vorgenommen wird. Einen Verzicht schon jetzt zu vereinbaren, weil man befürchtet irgendwann einmal länger als ein Jahr arbeitslos zu sein, ist nicht erforderlich. Eine Verlängerung der Vertragsdauer sollte dagegen ggf. schon jetzt vorgenommen werden.

Mindestsummen:

Aus Sicht des Versicherers ist es unrentabel, wenn Kleinstbeträge nach einem Verwertungsverzicht teilweise über Jahrzehnte verwaltet werden müssen. Verichtsvereinbarungen werden daher nur bestätigt, wenn zum Zeitpunkt der Vereinbarung die beitragsfreie Versicherungssumme mindestens 1.000,- Euro betragen würde.

Drittrechte:

Lebensversicherungen, zu denen ein Drittrecht besteht

(z. B. Darlehensabsicherungen), sind teilweise oder insgesamt nicht verwertbar. Wenn hierzu ein wirksamer Verwertungs-

verzicht erfolgen soll, ist die Zustimmung des Dritten erforderlich.

V. Sontiges

Verkauf von Tabakwaren im Gastgewerbe

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass bei dem Verkauf von Tabakwaren im Gastgewerbe folgende Vorschriften des Tabaksteuergesetzes zu beachten sind:

1. Grundsätzlich unterliegen Zigarren, Zigarillos dem Verpackungszwang. Werden sie einzeln im Humidor zum Verkauf angeboten, dann sind die Kleinverkaufspackungen mit dem Steuerzeichen („Holzkistchen“) im Restaurant oder in angrenzenden Räumen solange aufzuheben, bis alle Zigarren aus dieser speziellen Packung abverkauft sind. Denn nur so kann überprüft werden, ob die deutsche Tabaksteuer gezahlt wurde.

2. Der auf dem Steuerzeichen ausgewiesene oder hieraus zu ermittelnde Kleinverkaufspreis darf bei der Abgabe an den Endverbraucher weder unter- noch überschritten werden. Der vom Hersteller oder Importeur bestimmte Kleinverkaufspreis ist bindend. Dies gilt auch, wenn Zigarren einzeln verkauft werden.

Wird der Kleinverkaufspreis dennoch überschritten, so entsteht die Tabaksteuer in Höhe des Unterschiedes zwischen Steuerbelastung vor und nach der Preiserhöhung. Der Händler ist Steuerschuldner; er hat die Steuerschuld sofort zu entrichten. Wer die anfallende Tabaksteuer nicht entrichtet, macht sich wegen Steuerhinterziehung strafbar.

Neues Prüfverfahren bei Beschäftigungen von Familienangehörigen und geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wird zum 1. Januar 2005 ein neues Verfahren zur Prüfung von Beschäftigungsverhältnissen eingeführt. **Die Neuregelung betrifft ausschließlich mitarbeitende Familienangehörige und geschäftsfüh-**

rende Gesellschafter einer GmbH. Vorgesehen ist, dass durch ein zusätzliches Ankreuzfeld auf der Meldung zur Sozialversicherung angezeigt wird, dass es sich bei der zu meldenden Person um einen Familienangehörigen bzw. geschäftsführenden Gesellschafter handelt. Durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erfolgt dann eine Prüfung, ob tatsächlich ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung vorliegt. Empfehlung: Veranlassung der Prüfung über das Steuerbüro!

Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2005

Nach dem Entwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2005 bleibt die so genannte Bezugsgröße, von der zahlreiche andere Sozialversicherungs-Rechengrößen abgeleitet werden (z. B. Einkommensgrenze für die Familienversicherung, Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für behinderte Menschen) im kommenden Jahr unverändert. Dagegen soll die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1. Januar 2005 in den alten Bundesländern (einschließlich West-Berlin) von 5.150 Euro auf 5.200 Euro und in den neuen Bundesländern (einschließlich Ost-Berlin) von 4.350 Euro auf 4.400 Euro angehoben werden. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung soll sich zum 1. Januar 2005 bundeseinheitlich von 3.487,50 Euro auf 3.525 Euro erhöhen. Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze der Krankenversicherung steigt zum 1. Januar 2005 von 46.350 Euro auf voraussichtlich 46.800 Euro. Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren, soll zum 1. Januar 2005 von 41.850 Euro auf 42.300 Euro angehoben werden. Sowohl die allgemeine als auch die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze gelten bundeseinheitlich für die alten und neuen Bundesländer.

Änderung des Fragebogens bei Sperrzeit

Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch arbeitgeberseitige Kündigung überprüft die Bundesagentur für Arbeit in bestimmten Fällen die Rechtmäßigkeit der Kündigung durch einen Fragebogen an den Arbeitgeber, um über den Eintritt einer Sperrfrist beim Arbeitslosengeld entscheiden zu können.

Dieser Fragebogen wurde nunmehr geändert. Wenn der Arbeitnehmer ohne finanzielle Vergünstigung die Kündigung hingenommen hat, sind danach keine weiteren Fragen zur sozialen Rechtfertigung der Kündigung zu beantworten. Bei Kündigung ohne Abfindung entfallen Auskünfte vollständig.

Bundeseinheitlicher AOK-Erstattungsantrag zur Entgeltfortzahlungsversicherung

Die Entgeltfortzahlungsversicherung bei der AOK erstattet das fortgezahlte Arbeitsentgelt bei Arbeitsunfähigkeit bzw. die Aufwendungen des Arbeitgebers bei Mutterschaft. Um das Erstattungsverfahren für die teilnehmenden Unternehmen weiter zu erleichtern, hat die AOK ein bundesweit einheitliches Erstattungsformular entwickelt.